

1. Nachtragssatzung

zur Satzung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft

Aufgrund des § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 23. April 2024 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft erlassen:

I.

§ 22 erhält folgenden Fassung:

§ 22 Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.svsieverstedt-havetoft.de örtlich bekannt gemacht.

Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Oeversee, Tornschauer Straße 3/5, 24963 Tarp, zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

II.

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sieverstedt, den 25.04.2024

SCHULVERBAND SIEVERSTEDT-HAVETOFT
Der Schulverbandsvorsteher

gez. Kay-Stefan Harms

(LS)